



Gemeinde Bischofsheim

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Sie wollen für sich selbst oder Angehörige vorsorgen?
Sie haben gerade einen Angehörigen verloren?

Wir möchten Ihnen hiermit eine Hilfe an die Hand geben, damit Sie den angemessenen Ort der Ruhe und der Erinnerung, der Trauer und Hoffnung finden können.

Ihre Friedhofsverwaltung Bischofsheim

Ihre Kontaktperson: Elke Wilhelm, Telefon 06144-404/421, E-Mail e.wilhelm@bischofsheim.de

Allgemeines

- **Anzeige eines Sterbefalls**

Die Anzeige eines Sterbefalls erfolgt bei der Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsinstitut. Die Friedhofsverwaltung plant und vergibt in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsunternehmen die Beisetzungstermine.

- **Anonyme Bestattungen**

Für anonyme Bestattungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Hier unterbleiben jedoch die Kennzeichnung und Pflege der Grabstätten.

- **Grabpflege**

Mit der Übernahme des Nutzungsrechtes verpflichten Sie sich zur Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit. Diese Pflege kann durch Sie selbst oder durch eine zugelassene Friedhofsgärtnerei erfolgen. Für die Urngemeinschaftsanlagen und die Baumgräber wird die Pflege von Mitarbeitern der Gemeinde Bischofsheim durchgeführt. Die Kosten sind in der Grabgebühr enthalten.

- **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem der Sarg oder die Urne in der Grabstätte verbleibt. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung und beträgt für Säрге 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre. Bei verstorbenen Kindern unter 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

Bestattungsformen

Erdbestattungen

- **Familiengräber:** Zur Wahl stehen ein-, zwei- und dreistellige Familiengräber. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und kann verlängert werden. Es können z.B. bei einer einstelligen Wahlgrabstätte ein Sarg und zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Bei einer erneuten Belegung mit einem Sarg muss die Ruhefrist von 25 Jahren abgelaufen sein.
- **Reihengräber:** Es sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Sie können nicht von Angehörigen ausgesucht werden. Nach dem Ablauf der 25 Jahre Ruhefrist, kann keine Verlängerung erfolgen.

Feuerbestattungen

Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung gleichgestellt. Hier erfolgt die Beisetzung der der/des Verstorbenen in einer verschlossenen Urne. Diese unterliegen ebenfalls dem Hessischen Bestattungszwang auf Friedhöfen.

- **Urnenwahlgräber:** Sie haben für eine bis vier Urnen eine Laufzeit von 20 Jahren und können verlängert werden.
- **Urnenreihengräber:** Hier besteht ein Nutzungsrecht von 20 Jahren, das nicht verlängert werden kann.
- **Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenwände und Pyramide):**
Die Gemeinde Bischofsheim bietet bei den **Urnenwänden** einstellige oder mehrstellige Kammern mit oder ohne Blumenkammer an. Diese werden für 20 Jahre angekauft und können verlängert werden. Bei der Bestattung einer Urne in der **Pyramide** handelt es sich um sogenannte Reihengrabstätten. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- **Baumgrabstätten:** Es handelt sich um eine naturnahe und pflegefreie Bestattungsform unter einem Baum. Das Nutzungsrecht beläuft sich auf 20 Jahre. Es kann keine Verlängerung erfolgen. Es ist keine anonyme Bestattung, da die Angehörigen eine Grabplatte von einem Steinmetz in die Erde einlassen. Die Bepflanzung dieser Felder ist nicht zulässig.

Anfallende Gebühren Erdbestattungen

Für die Überlassung (Nutzungsrecht) einer Wahlgrabstätte, Dauer 25 Jahre, und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| • für eine Grabstelle | 3.940,00 Euro |
| • für jede weitere Grabstelle | 3.940,00 Euro |
| • für Erwerb eines Reihengrabes für 25 Jahre bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.080,00 Euro |
| • Erwerb eines Reihengrabes für 25 Jahre ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.310,00 Euro |
| Hinzu kommen die Kosten für die Beisetzung in ein | |
| • Wahlgrab | 1.410,00 Euro |
| • Reihengrab | 1.170,00 Euro |
| • in Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 580,00 Euro |

Feuerbestattungen

Die Überlassung (Nutzungsrecht) für die Dauer von 20 Jahren:

- | | |
|---|---------------|
| • Urnennische 1-stellig | 630,00 Euro |
| • Urnennische 2-stellig mit Blumenkammer | 1.970,00 Euro |
| • Urnennische 2-stellig ohne Blumenkammer | 1.270,00 Euro |
| • Urnenwahlgrabstätte 2-stellig | 1.270,00 Euro |
| • Urnenwahlgrabstätte 3-stellig | 1.910,00 Euro |
| • Urnenwahlgrabstätte 4-stellig | 2.550,00 Euro |
| • Reihengrab bis 5. Lebensjahr | 1.080,00 Euro |
| • Reihengrab ab 5. Lebensjahr | 2.310,00 Euro |
| • Reihengrab im Baumbestattungsfeld | 1.300,00 Euro |
| • Reihengrab in Pyramide | 730,00 Euro |
| • Anonyme Urnenbestattung | 660,00 Euro |
| Hinzu kommen die Kosten der Beisetzung | |
| • Urnenwände oder der Gemeinschaftsanlage „Pyramide“ | 290,00 Euro |
| • Urnenbaumgrabstätten, Urnenreihen- und wahlgrabstätten oder in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung | 470,00 Euro |

Für die Nutzung der Trauerhalle	330,00 Euro
Für die Nutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	65,00 Euro